

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Doberschütz

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 425) und §§ 18 und 21 des Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S.1261) und § 25 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 06.Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Doberschütz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Sie gilt auch für Grundstücksabschnitte, die sich zwischen Grundstück und Gehweg/Straße oder zwischen Gehweg und Straße befinden.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen in diesem Sinne zählen auch die Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Grundstückseinfahrten, Parkstreifen und Parkbuchten sowie Rad- und Gehwege, wenn sie mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen, sowie die in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
Baulich verlängerte Einfahrten/ Zufahrten, die zur Erschließung eines zurückgesetzten Grundstückes dienen, zählen nicht dazu, da sie ausschließlich für die privaten Bedürfnisse des Grundstückseigentums von Bedeutung sind.
- (3) Für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Doberschütz gelten Abs. 1 und 2.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung, der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Doberschütz.
- (2) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung stellt insbesondere dar:
1. das Aufstellen von Warenständen und Warenauslagen, transportablen Werbetafeln, Schirmen, Kinderreitgeräte sowie Automaten aller Art;
 2. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf Gehwegen vor Gaststätten sowie abgrenzendes Zubehör von Imbiss-Ständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Bodenaushub oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderer Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt werden;
 8. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für:
- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehälter auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung.

- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe b erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisanträge

- (1) Die Erlaubnis auf Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz zu beantragen. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind gegebenenfalls durch Zeichnungen sowie wesentliche Beschreibungen so zu erläutern, dass Art, Umfang, Beginn und Beendigung der Sondernutzung so wie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Die Beendigung einer auf bestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeindeverwaltung Doberschütz vorher schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeindeverwaltung Doberschütz Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen kann.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung Doberschütz. Sie wird nur auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 7

Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeinge-

- brauches erfolgen kann,
- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und ihrer Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichende Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Die Sondernutzung kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten Leitungen und Einrichtungen gewährleistet ist. Die Arbeiten auf den Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht stören oder gefährden.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet § 17 Abs.1 SächStrG von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Zuständigkeit für die Reinigung verbleibt grundsätzlich beim Verursacher.
- (3) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (4) Der frühere Zustand der Straße bzw. der Straßennebenanlagen ist wiederherzustellen. Der jeweils zuständige Straßenbaulastträger kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Doberschütz eine ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeindeverwaltung Doberschütz schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
Er haftet gegenüber der Gemeindeverwaltung Doberschütz bis zur endgültigen Wiederherstellung.
Bei verdeckten Mängeln haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Gemeinde Doberschütz bei der Wiederherstellung über den Zeitpunkt der Fertigstellung hinaus.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeindeverwaltung Doberschütz aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Doberschütz ist von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeindeverwaltung Doberschütz.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Doberschütz haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10

Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs.1 Nr. 3 - 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere
- a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt;
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert; sowie nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden gemäß § 21 Abs. 2 SächsStrG, Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Für die Erteilung / Nichterteilung (Verwaltungsakt) der Sondernutzung ist die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Aufgaben und Zwecken dienen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, für öffentliche Gebäude und Einrichtungen, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Doberschütz kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
 - d) bei Baumaßnahmen aller Art die ausführende Baufirma oder der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung o d e r
 - b) bei der unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Benutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde Doberschütz ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17 Übergangsregelungen

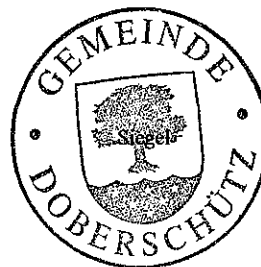
Sondernutzungen, für die die Gemeinde Doberschütz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 21.04.1997, zuletzt geändert am 15.12.1999 außer Kraft.

Doberschütz, den 06. Dezember 2001

Märtz
Märtz
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis**für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten****(als Anlage der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

- (1) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren nach Bemessungsgrundlage in Euro
1	Lagerung, Aufstellung, Abstellen	
1.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	bis 1,00 Euro/m ² am Tag
1.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial	bis 1,00 Euro/m ² am Tag
1.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten	bis 2,50 Euro/m ² am Tag
1.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern, die länger als 24 Stunden lagern	bis 2,00 Euro/Stück am Tag
1.5	Gerüste	bis 3,00 Euro/m ²
2	Werbung	
2.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	bis 1,00 Euro/m ² am Tag
2.2	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	bis 30,50 Euro/Stück im Jahr
3.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	
3.1	Verkaufsautomaten	
3.1.1	Spielzeugautomaten, Kinderreitgeräte	bis 7,50 Euro/Stück im Monat

- 3.1.2 Softeis- und Getränkeautomaten bis 30,50 Euro/Stück im Monat
- 3.2 Verkauf von Weihnachtsbäumen bis 1,00 Euro/m² am Tag
- 3.3 Fahrradständer (mit bzw. ohne Werbung) bis 5,00 Euro/Stück im Monat

- 4. Anlagen und Einrichtungen mit Personal**
- 4.1 Aufstellen von Tischen und Stühlen bis 1,00 Euro/m² im Monat
- 4.2 Aufstellen von Imbisswagen und
-ständen bis 10,00 Euro/Stand im Monat
- 4.3 Verkaufsstände bis 0,50 Euro/m² am Tag
- 4.4 Eiswagen bis 5,00 Euro/Stand am Tag

- 5. Andere Nutzung**
- 5.1 Abstellen von zulassungspflichtigen
aber nicht zugelassenen Fahrzeugen
ab 3 Tagen bis 15,00 Euro/Fahrzeug je Woche
- 5.2 Gebührenbemessung und- höhe für
Sondernutzung, die nicht ausdrücklich
erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen
erfassten Sondernutzungen
- 5.3 Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber
durchgeführte Sondernutzung orientiert sich an der im Kostenverzeichnis
angegebenen Gebühr